

## **B.5 Vereinbarung betreffend die Überlassung von Daten (Muster)**

Anmerkung:

Die in Kursivschrift gehaltenen Passagen sind nur für Dienstleistungen (DL) im Ausland anzuwenden und bei Inland-DL wegzulassen.

### **Vereinbarung**

betreffend die Überlassung von Daten *in das Ausland* zum Zweck der Verarbeitung als Dienstleistung gemäß § 10 *in Verbindung mit § 12 (und/oder § 13)* des *österreichischen* Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF. (in der Folge DSGVO 2000) zwischen:

(im folgenden Auftraggeber/in)	(im folgenden Dienstleister/in)

Durchzuführende Arbeiten (bzw. Verarbeitungen):          
---

1. Der/Die Dienstleister/in pflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich dem/der Auftraggeber/in zurückzugeben oder nur nach dessen schriftlichem Auftrag zu übermitteln. Desgleichen bedarf eine Verwendung der überlassenen Daten für eigene Zwecke des Dienstleisters bzw. der Dienstleisterin eines derartigen schriftlichen Auftrages.
2. Der/Die Dienstleister/in erklärt rechtsverbindlich, dass er/sie alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 15 DSGVO 2000 verpflichtet hat. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit dem Datenverkehr beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Dienstleister bzw. bei der Dienstleisterin aufrecht. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist auch für Daten von juristischen Personen und handelsrechtlichen Personengesellschaften einzuhalten.
3. Der/Die Dienstleisterin erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 DSGVO 2000 ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.

*[Wählen Sie unter den Optionen 4.a. bis 4.c. eine aus und streichen Sie die anderen.]*

- 4.a. Der/Die Dienstleister/in ist nicht berechtigt, einen/eine Subverarbeiter/in heranzuziehen.

ODER

4.b. Der/Die Dienstleister/in kann ein anderes Unternehmen nur dann mit der Durchführung von Verarbeitungen betrauen, wenn der/die Auftraggeber/in zustimmt. Er/Sie muss jedoch mit dem/der Subverarbeiter/in einen Vertrag im Sinne des § 10 DSGVO 2000 abschließen. In diesem Vertrag hat der/die Dienstleister/in sicherzustellen, dass der/die Subverarbeiter/in dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem/der Dienstleister/in auf Grund dieser Vereinbarung obliegen.

ODER

4.c. Der/Die Dienstleister/in kann ein anderes Unternehmen auch ohne Zustimmung des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin zur Durchführung von Verarbeitungen heranziehen. Er hat jedoch den/die Auftraggeber/in von der beabsichtigten Heranziehung eines Subverarbeiters bzw. einer Subverarbeiterin so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann. Außerdem muss ein Vertrag zwischen dem/der Dienstleister/in und dem/der Subverarbeiter/in im Sinne des § 10 DSGVO 2000 geschlossen werden. In diesem Vertrag hat der/die Dienstleister/in sicherzustellen, dass der/die Subverarbeiter/in dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem/der Dienstleister/in auf Grund dieser Vereinbarung obliegen.

5. Der/Die Dienstleister/in trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Sorge, dass der/die Auftraggeber/in die Bestimmungen der § 26 (Auskunftsrecht) und § 27 (Recht auf Richtigstellung oder Löschung) DSGVO 2000 gegenüber dem/der Betroffenen innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem/der Auftraggeber/in alle dafür notwendigen Informationen.

6. Der/Die Dienstleister ist nach Beendigung der Dienstleistung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem/der Auftraggeber/in zu übergeben bzw. in dessen/deren Auftrag für ihn/sie weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder auftragsgemäß zu vernichten.

7. Der/Die Auftraggeber/in verpflichtet sich, den/die Dienstleister/in unmittelbar von Änderungen des *österreichischen* Datenschutzgesetzes 2000 und ergänzender Bestimmungen zu unterrichten. Der/Die Auftraggeber/in räumt dem/der Dienstleister/in eine angemessene Frist ein, sich auf geänderte Datenschutzbestimmungen einzustellen.

8. Dem/Der Auftraggeber/in wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm/ihr überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle der *ausländischen* Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt.

Für den/die Auftraggeber/in

Für den/die Dienstleister/in

.....

.....

unterzeichnet am:

unterzeichnet am:

.....

.....